



**P.P.**  
CH-3232 Ins  
Post CH AG

März 2018  
Nr. 41

**AGRO-Treuhand Seeland AG**  
3232 Ins  
Telefon 032 312 91 51  
Fax 032 312 91 50  
[www.treuhand-seeland.ch](http://www.treuhand-seeland.ch)

Treuhanddienstleistung  
Wirtschaftsprüfung  
Steuerberatung  
Unternehmensberatung  
Personaladministration  
Versicherungsberatung  
Finanzsoftware

**2**

**Wie hoch wird  
meine AHV-Rente?**

**3**

**Keine Hofübergabe ohne  
Ehe- und Erbvertrag?**

**4**

**Ausserfamiliäre  
Hofübergabe**

**6/7**

**Aktuelles zu den  
Steuerjahren 2017  
und 2018**

- 
- 5** Säule 3a – späte Steuern sind gute Steuern
  - 5** Für die Lohnabrechnung gibt es jetzt kein vereinfachtes Verfahren mehr
  - 8** Auch für Private empfehlen wir das Aufbewahren von Dokumenten

## Hofübergabe – ein Prozess!

*Wer glaubt, die Hofübergabe finde in der Silvesternacht statt, irrt. Sobald die Kinder anfangen, ernsthaft auf dem Hof mitzuarbeiten, werden erste Weichen gestellt. Gibt es Bares? Oder arbeiten sie für Kost und Logis? Verbucht man ein Lohnguthaben, das ihnen beim späteren Hofkauf als Eigenkapital dient? Oder hält man sich weiterhin an das eigentlich veraltete Lidlohn-Prinzip?*

Später wählen die Eltern manchmal eine Zwischenlösung, geben den Hof in Pacht oder binden die junge Generation in Form einer Generationengemeinschaft ins Geschehen ein. Wie sie die Zusammenarbeitsformen genau ausgestalten, sind die Familien relativ frei.

Anders bei der Eigentumsübertragung. Da setzen sowohl das Erbrecht als auch das bauerliche Bodenrecht Schranken. Vor allem aber wird es für beide Seiten definitiv. Während die gesetzlichen Eckwerte wie Realteilungsverbot, Ertragswertprinzip oder Gewinnbeteiligungsrechte bei den meisten Betroffenen zumindest diffus präsent sind, herrscht bezüglich Bewertung von Landgut und Inventar häufig Unsicherheit. Manche Eltern haben auch keine genaue Vorstellung bezüglich

ihrer Altersvorsorge. Und für die Nachfolgeneration bedeutet der oft gleichzeitige Einstieg in die selbstständige Erwerbstätigkeit eine zusätzliche Herausforderung.

### Die Bewertung des Pächterinventars

Ein Pächterinventar ist immer so viel wert, wie ein möglicher Käufer zu zahlen bereit ist. Je nach Marktsituation, Käufer und Jahreszeit kann dieser Verkehrswert erheblich variieren.

In einer Buchhaltung ist es unmöglich, die marktgerechte Bewertung genau abzubilden. Man behilft sich mit Standardwerten für Tiere und Vorräte. Und um den Wertverlust der Maschinen mit zunehmendem Alter zu berücksichtigen, werden diese degressiv oder linear mehr

oder weniger stark abgeschrieben. Bei der Bewertung des Inventars bemüht man sich, die Vermögenslage des Betriebes sicher nicht zu günstig darzustellen. Beim Inventarverkauf im freien Handel würde man wahrscheinlich mehr lösen, als in der Buchhaltungs-Bilanz ausgewiesen ist.

Diese Differenz zwischen dem Buchwert in der Bilanz und dem Verkehrswert des Inventars nennt man stille Reserven. Was passiert mit diesen bei einer Geschäftsübergabe?

Klar ist der Fall beim Verkauf an Dritte. Dort werden die stillen Reserven bar als Liquidationsgewinn realisiert und müssen mit der AHV und den Steuern abgerechnet werden.

Innerhalb der Familie ist der Sachverhalt komplizierter. Beim Verkauf zum Buchwert fällt kein steuerlich relevanter Gewinn an. Allerdings verschenkt der Verkäufer damit einen Teil seiner Altersvorsorge und bevorteilt den Käufer gegenüber dessen Geschwistern. Ein Liquidationsgewinn bei Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit würde bei den Eltern mit einem günstigeren Tarif, dem sogenannten Rentensatz, besteuert. Ein realistisch zum Nutzwert bewertetes Inventar kann deshalb trotz Liquidationsgewinnsteuer sinnvoll sein. Auch für den Nachfolger ist der höhere Preis nicht nur negativ. Er kann von einem vernünftigen Wert aus abschreiben und damit Einkommenssteuern zum Normalsatz sparen.

Beim Zusammenschluss von Vater und Sohn zu einer Generationengemeinschaft stellt sich die gleiche Frage. Allerdings gibt der Vater die Erwerbstätigkeit nicht auf und hat so keinen Steuerabatt zugut. Eine Aufwertung des Inventars kommt steuerlich also teurer zu stehen. Deshalb sollten die stillen Reserven bei der Gründung festgehalten und beidseitig unterschrieben werden. So können sie später bei der Auflösung abgerechnet und zum Rentensatz versteuert werden.

Die Gründung einer Betriebsgemeinschaft entspricht einem Verkauf des Inventars an Dritte. Hier sollten die stillen Reserven immer schriftlich festgehalten werden, da sie bei den Partnern sehr unterschiedlich hoch sein können. Spätestens bei Auflösung der Gemeinschaft sind die eingebrachten Reserven abzurechnen. <<<

#### Impressum

##### Herausgeber

AGRO-Treuhand Emmental AG  
AGRO-Treuhand Berner Oberland  
Treuhand + Beratung Schwand AG  
AGRO-Treuhand Seeland AG  
AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

Erscheinung: 2 x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

## Wie hoch wird meine AHV-Rente?

Ausschlaggebend sind die Beitragsjahre und das durchschnittliche Jahreseinkommen während der Versicherungsdauer. Zusätzlich gibt es für Kinder unter 16 Jahren Erziehungsgutschriften und für die Pflege naher Verwandter Betreuungsgutschriften.

Einzelpersonen ohne Beitragslücke sind zu einer AHV-Rente von minimal CHF 14'100 bis maximal CHF 28'200 berechtigt. Bei Ehepaaren liegt die Spannweite zwischen CHF 28'200 und CHF 42'300. Die beiden Einzelrenten dürfen zusammen nicht mehr als 150 Prozent der Maximalrente für Alleinstehende betragen. Sonst werden die Renten anteilmässig gekürzt. Die Rente des zuerst pensionierten Ehepartners (oder bei Invalidität) wird auf der Basis seines durchschnittlichen Jahreseinkommens berechnet. Erst bei der Pensionierung des zweiten werden die Einkommen während der Ehejahre gesplittet. Die Einkommen sind in der Regel ungleich verteilt. Viele Rentner erhalten deshalb bis zur Pensionierung ihrer Ehefrau die Maximalrente von CHF 2'350 pro Monat. Wird die Frau zuerst pensioniert, erhält sie bis zur Pensionierung ihres Ehemannes oft nur die Minimalrente.

### Beitragslücken vermeiden

Bei auftretenden Beitragslücken werden Teilrenten ausbezahlt. Jedes fehlende Beitragsjahr – zum Beispiel Studienjahre, Auslandsaufenthalte – führt zu einer Rentenkürzung um mindestens 1/44. Allerdings besteht die Möglichkeit, mindestens den Minimalbeitrag von CHF 478 (Stand 2018) bei der zuständigen AHV-Stelle selbst einzuzahlen, zum Beispiel nach Vollendung des 20. Altersjahrs und beim Besuch eines Vollzeitstudiums. Für die vergangenen fünf Jahre können Beitragslücken korrigiert und die fehlenden Beträge nachbezahlt werden.

### Durchschnittseinkommen entscheidet

Wer zwischen dem 21. und dem 65. Lebensjahr (Frauen: 21. und 64. Lebensjahr) lückenlos Beiträge in die AHV einbezahlt hat und aus der Erwerbszeit ein Durchschnittseinkommen von bis zu CHF 14'100 erzielt, erhält eine Minimalrente. Um eine Maximalrente zu erreichen, ist ein durchschnittliches Jahreseinkommen über CHF 84'600 erforderlich. Gutschriften für die Kindererziehung oder die Pflege naher Verwandter werden im Durchschnittseinkommen einberechnet. Auf der Rentenskala 44 des Bundesamtes für Sozialversicherungen ist die Rentenhöhe ablesbar.

### Rentenkorrektur mit Aufschub

Ebenfalls der Zeitpunkt des Erstbezugs beeinflusst die Rente. Momentan kann die AHV-Rente ein oder zwei Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter bezogen werden, was allerdings Kürzungen von 6.8% (1 Jahr) oder 13.6% (2 Jahre) mit sich bringt. Bei einem möglichen Aufschub von maximal fünf Jahren erhöht sich die Rente um 31.5%. Ein maximaler Aufschub lohnt sich erst, wenn man über 85 Jahre alt wird.

### Überprüfung der Rentenberechnung

Es empfiehlt sich, die Altersrente vor der Pensionierung von der AHV berechnen zu lassen. Ab dem 40. Altersjahr kann bei der zuständigen Ausgleichskasse alle fünf Jahre kostenlos eine Vorausberechnung der Altersrente beantragt werden. Ein Auszug kann über die Website [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) angefordert werden. <<<

##### Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun  
[www.daenzer.ch](http://www.daenzer.ch)

##### Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg

# Keine Hofübergabe ohne Ehe- und Erbvertrag?



**Hans Martin Hadorn,**  
Notar, Rechtsanwalt und Mediator  
in Spiez, mit langjähriger Erfahrung  
in Nachfolgeregelungen für  
Landwirtschaft und KMU-Betriebe  
beantwortete unsere Fragen.

*Im Rahmen der Betriebsübergabe und Nachfolgeplanung empfehlen Notare ihren Kunden oft den Abschluss eines Ehe- und Erbvertrages. Welche Überlegungen stehen dahinter?*

## Herr Hadorn, was bezweckt ein Ehe- und Erbvertrag genau?

Im Rahmen der Ehe- und Erbverträge wird meist beabsichtigt, den überlebenden Ehegatten besser zu stellen und diesen gegenüber den pflichtteilgeschützten Nachkommen oder auch den Eltern zu schützen. Bezweckt wird in den meisten Fällen, dem überlebenden Ehegatten die Kontrolle über das eheliche Vermögen einzuräumen. Häufig geht auch vergessen, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unmündigen Kindern im Erbfall einen Beistand zur Seite stellen wird, da auf dem Papier eine Interessenskollision zum überlebenden Ehegatten entsteht. Dies ist ein weiterer Grund, den überlebenden Ehegatten bestmöglich zu schützen.

## Gibt es spezielle Kriterien in Bezug auf die Landwirtschaft?

Mit der Hofübergabe kommt zusätzlich die Frage nach dem Schutz des Betriebes ins Spiel. Diese Frage ist vor allem bei Auflösungen der Ehe zu Lebzeiten, also der Ehescheidung, zentral. Die Übergabe des Betriebs zum Ertragswert bedeutet nach neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht mehr ohne weiteres, dass der Betrieb dem Eigengut des Übernehmers zuzuweisen wäre. Stellt der Betrieb im Scheidungsfall kein landwirtschaftliches Gewerbe mehr dar, ist der Betrieb unter den Ehegatten auf der Basis des Verkehrswerts hälftig zu teilen. Mittels Ehevertrag kann diese Unsicherheit beseitigt und der Betrieb von vornherein dem Eigengut zugewiesen werden.

## Und was bewirkt der Vertrag im Alter?

Mit der Betriebsübergabe übergeben die Abtreter meist auch den grössten Teil ihres Kapitals in Form der Liegenschaften. Aus meiner Sicht ist es deshalb zentral, das verbleibende Vermögen so zu schützen, dass es beim überlebenden Ehegatten verbleibt. Eine einfache Lösung besteht darin, wenn sich die Ehegatten für den Fall ihres Versterbens gegenseitig als Alleinerben einsetzen und die pflichtteilgeschützten Kinder für diesen Fall auf ihr Erbrecht verzichten. Sie erben später zu gleichen Teilen, wenn beide Elternteile verstorben sind.

## Gibt es Situationen, bei denen anstelle der Errungenschaftsbeteiligung die Gütergemeinschaft oder die Gütertrennung angezeigt sind?

Grundsätzlich ist der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung sehr flexibel und lässt eine individuelle Lösung zu. Die Gütergemeinschaft kann in den Fällen sinnvoll sein, in denen keine Nachkommen vorhanden sind und die eigenen Eltern noch leben oder auch, wenn grosse Vermögenswerte als Eigengut eingebracht werden und dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werden sollen.

Die Gütertrennung kann zur Sicherung des Nebeneinkommens der Ehefrau, bei Überschuldung wie auch für die klare Zuweisung des Vermögens bei nichtgemeinsamen Kindern zum Thema werden.

## Mit dem Ehe- und Erbvertrag begünstigt man den Ehepartner zu Lasten der Kinder. Wie begründet man das gegenüber den Kindern?

Bei gemeinsamen Kindern ist dies grundsätzlich problemlos. Die Kinder erben beim Ableben des zweiten Elternteils uneingeschränkt. Zudem werden beispielsweise für den Wiederverheirungsfall und die Urteilsunfähigkeit Schutzklauseln eingebaut. Bei nichtgemeinsamen Kindern – Patchworksituationen – können sich durch den Ehe- und Erbvertrag ungewollte Vermögensverschiebungen ergeben. Die Kinder des länger lebenden Elternteils profitieren meistens. Diesen Fällen ist durch besondere Regelungen in den Ehe- und Erbverträgen Rechnung zu tragen.

## Bedeutet die Meistbegünstigung des Ehegatten nicht eine zusätzliche Gefahr, dass die Familie gemeinsam erarbeitetes Vermögen verliert?

Mit entsprechenden Klauseln kann diesen Sachverhalten in den Ehe- und Erbverträgen vorgebeugt werden, zum Beispiel mit einer Urteilsunfähigkeitsklausel, einer Heimeintrittsklausel etc.

Zu beachten ist allerdings, dass mit der Betriebsübergabe der Grossteil des Vermögens bereits abgegeben worden ist. Das Familienvermögen ist beim Heimeintritt somit bereits zum grössten Teil verteilt.

## Ein Testament enthält ebenfalls letztwillige Verfügungen. Welches sind die Vor- und Nachteile gegenüber einem Ehe- und Erbvertrag?

Das Testament kann einseitig errichtet werden und ist jederzeit widerrufbar. Es kann ohne notarielle Hilfe in Schriftform und somit kostengünstig und rechtsgültig erstellt werden. Das Testament ist eine Alternative zum Erbvertrag. Der Nachteil ist die fehlende Verbindlichkeit. Für familiäre Gesamtlösungen sind Testamente ungeeignet. Güterrechtliche Regelungen unter den Eheleuten können zudem nur mit einem Ehevertrag getroffen werden. Auch wenn das Testament eigenhändig erstellt wird, lohnt es sich, den Inhalt durch eine Fachperson prüfen zu lassen. Ich stelle häufig fest, dass das Geschriebene mit dem Gewollten nicht übereinstimmt. Nach dem Versterben lässt sich dies nicht mehr korrigieren. ««

Ohne Vertrag gilt im ehelichen Güterrecht automatisch die Errungenschaftsbeteiligung. Sie unterscheidet zwischen Eigengut und Errungenschaft. Zum Eigengut gehört alles, was man eingebracht, während der Ehe geschenkt bekommen oder geerbt hat. Die Errungenschaft umfasst das während der Ehe gemeinsam erwirtschaftete Vermögen. Dieser Teil gehört beiden Ehepartnern je zur Hälfte. Im Todesfall bilden das Eigengut des Verstorbenen und die halbe Errungenschaft den Nachlass. Davon erben der überlebende Ehegatte und die Nachkommen je die Hälfte.

Der Ehevertrag begünstigt den überlebenden Ehegatten in der Regel mit der gesamten Errungenschaft. In den Nachlass fällt nur das Eigengut. Als zusätzliche Komponente zum Ehevertrag regelt der Erbvertrag verbindlich die Verwendung des Nachlasses. Alternativen zur Errungenschaftsbeteiligung sind Gütergemeinschaft und Gütertrennung.

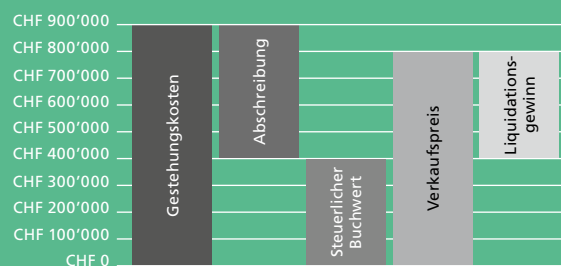
# Betrieb zwischen dem 55. und dem 64. Altersjahr übergeben

*Den «richtigen Zeitpunkt» für eine Geschäftsübergabe zu finden, ist keine leichte Aufgabe.*

Der Zeitpunkt sollte sich primär nach menschlichen Aspekten richten. Als Schlüsselfigur des Unternehmens in den Hintergrund zu treten und mit Überzeugung der nachfolgenden Generation die Betriebsführung zu übergeben, sind wichtiger als Bewertungen, Altersgrenzen und Steuerfragen.

Der Grundsatz, zwischen dem 55. und 64. Altersjahr zu übergeben, leitet sich von möglichen Gewinnsteuern und Sozialbeiträgen ab. Wenn Anlagen des Geschäftsvermögens (Inventar, Liegenschaft) übergeben werden, kann Liquidationsgewinn entstehen. Das ist der Fall, wenn der Verkaufspreis höher ist, als der steuerliche Buchwert. Auf dem daraus resultierenden Verkaufsgewinn werden Liquidationsgewinnsteuern und AHV-Beiträge geschuldet.

Liquidationsgewinn wird grundsätzlich als Einkommen besteuert. Nach dem Erreichen des 55. Altersjahres erfolgt die Besteuerung über die Sonderveranlagung aus Kapitalleistungen, also zu einem deutlich tieferen Satz. Die auf dem erzielten Gewinn geschuldeten Beiträge an die AHV können nur rentenwirksam abgerechnet werden, wenn die betreffende Person noch keine Altersrente bezieht. Eine Übergabe vor 64-jährig kann sich lohnen, die AHV-Rente kann dadurch höher werden.



## Ausserfamiliäre Hofübergabe

*Viel Zeit und Kapital investiert, den Betrieb als Lebenswerk aufgebaut und dann ist gleichwohl keine familieninterne Nachfolge in Sicht!*

Wieso also nicht jemandem ausserfamiliär die Chance geben, diesen Betrieb weiterzuführen und zu entwickeln? Gut ausgebildete und motivierte Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter mit Interesse an der Landwirtschaft existieren durchwegs.

Seit einiger Zeit versucht sich die schweizerische Kleinbauernvereinigung als Vermittlerin. Die Anlaufstelle bringt Hofsuchende und Hofabgebende zusammen, knüpft Kontakte zu kompetenten Beraterinnen und Beratern, liefert Informationen zu Stiftungen für die finanzielle Unterstützung und vermittelt Kontakte mit Menschen, die ihren Hof bereits ausserhalb der Familie übergeben haben. Aus Schutzgründen entscheiden einzig die Hofabgebenden, welchen Kontakt sie aufnehmen möchten. Hofsuchende hingegen melden sich laufend über den Fragebogen, wo Infos zur Person, fachliche Qualifikationen, Vorstellungen zur Betriebsausrichtung und zur Lage abgefragt werden. Diese Profile übermittelt die Anlaufstelle an Hofabgebende, deren Betrieb zum Suchprofil passt.

Weitere Informationen und eine Broschüre zum Thema sind zu finden unter:

[www.hofübergabe.ch](http://www.hofübergabe.ch)  
[www.hofnachfolge.ch](http://www.hofnachfolge.ch)

Auf jeden Fall will der Schritt gut überlegt sein. Man könnte ihn umschreiben als 5-Punkte-Plan...

### 1 Wollen

Die ausserfamiliäre Übergabe setzt Offenheit voraus. Die Entscheidung wird von der ganzen Familie getragen. Die Hofabgebenden müssen gewillt sein, ihr Lebenswerk abzugeben.

### 2 Detaillierte Abklärungen

Wo ist der zukünftige Wohnort? Wie steht es um die Steuerfolgen und die Altersvorsorge? Mit Schätzungen wird der Wert des Betriebes ermittelt. Wird der Betrieb verpachtet, verkauft oder werden nur die Gebäude im Baurecht verkauft und das Land dazu verpachtet? Die Hofabgebenden bestimmen die passende Form der Übergabe und definieren die Erwartungen an ihre Nachfolge.

### 3 Suche

Über Vermittlungsplattformen, Inserate oder den eigenen Bekanntheitskreis, der Weg zur idealen Nachfolge ist individuell. Gespräche, Betriebskonzept und Finanzierungsplan der Hofsuchenden, gegenseitige Besuche oder Ferienablösung sind mögliche Wege. Wichtig ist, dass die Chemie stimmt.

### 4 Vertragsausarbeitung

Die Begleitung durch qualifiziertes Fachpersonal wie den Treuhänder ist sinnvoll. Weitere Abklärungen wie Erwerbsbewilligung oder Pachtzinsgenehmigung gehören zu diesem Schritt. Nach erfolgreicher Verhandlung wird die Übergabe vertraglich abgeschlossen.

### 5 Übergabe

Wichtig ist, die Zeit des Hofantritts zu besprechen. Wann werden Hof, Tiere und Vorräte übernommen, wie werden Werkstatt und Maschinen hinterlassen, was wird allenfalls miteinander erledigt? Diese Übergangszeit soll gemeinsam geplant werden. ««

# Säule 3a – späte Steuern sind gute Steuern



*Mit Einzahlungen in die Pensionskasse und in die private Vorsorge Säule 3a spart man während der Erwerbszeit Steuern. Dafür langt der Steuervogt bei der Kapitalauszahlung zu. Aber es gibt Optimierungspotential.*

Das Zeitfenster für den Bezug von Vorsorgeguthaben aus der Säule 3a ist begrenzt. Es beginnt fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters und endet mit der Pensionierung, ausser man bleibt weiterhin erwerbstätig. Dann ist ein Aufschub bis zum 70. Altersjahr möglich. Ausnahmen für einen frühzeitigen Bezug der gebundenen Vorsorge sind der Erwerb oder die Renovation von selbst bewohntem Wohneigentum und die Rückzahlung von Hypotheken. Solche Bezüge sind alle fünf Jahre möglich.

## Hohe Progression

Kapitalleistungen aus der zweiten Säule und der Säule 3a werden pro Steuerjahr zusammengezählt und gesondert vom übrigen Einkommen und Vermögen besteuert, und zwar sowohl bei Bund, Kanton und Gemeinde. Die Steuern auf Kapitalauszahlungen aus Pensionskasse und dritter Säule sind progressiv: je höher der Betrag, desto höher der Steuersatz. Die Steuerforderung wächst überproportional. Besonders bei hohen Vorsorgeguthaben lohnt es sich, den Kapitalbezug zu staffeln, wie das Rechnungsbeispiel zeigt. Dazu muss man das private Vorsorgegeld bereits bei der Einzahlung auf verschiedene Konten verteilen und rechtzeitig mit dem Bezug beginnen oder die Pensionierung stufenweise angehen. ☞☞

## Beispiel eines gestaffelten Bezuges

(verheirateter Mann, reformiert, Münsingen BE)

Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern			
Auszahlungsbetrag	Jahresrate	Total	Ersparnis
CHF 500'000	CHF 40'600	CHF 40'600	—
CHF 250'000	CHF 17'200	CHF 34'400	CHF 6'200
CHF 100'000	CHF 4'300	CHF 21'500	CHF 19'100

# Für die Lohnabrechnung gibt es jetzt kein vereinfachtes Verfahren mehr

*Wer die Ehefrau oder andere Familienmitglieder über BGSA angestellt hat, muss handeln.*

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren – Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) – erleichtert einem Arbeitgeber die Abrechnung der Sozialversicherungen und gleichzeitig der Quellensteuer. In erster Linie ist es gedacht für kurzfristige oder bescheidene Arbeitsverhältnisse, wie sie in Privathaushalten häufig vorkommen.

Dieses Verfahren hat der Bundesrat per 1.1.2018 eingeschränkt: Nach Artikel 2 Abs. 2 BGSA ist die Abrechnung der Löhne im vereinfachten Abrechnungsverfahren für mitarbeitende Familienmitglieder und für Arbeitnehmende von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) und Genossenschaften nicht mehr möglich.

In der Landwirtschaft kam das vereinfachte Verfahren vor allem für den im Betrieb mitarbeitenden Ehepartner zur Anwendung. Nebst der einfachen Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuerdeklaration konnte man aufgrund des geringen Quellensteuersatzes von 5% des AHV-pflichtigen Lohnes Steuern sparen.

Obwohl weitere Abzüge wie Berufskosten, Zweiverdienerabzug, Beiträge an die Säule 3a usw. nicht geltend gemacht werden konnten, war die Steuerersparnis insbesondere bei hoher Steuerprogression markant. Dies führte da und dort zu Firmenkonstrukten, die lediglich dazu dienten, das vereinfachte Abrechnungsverfahren als Steueroptimierung zu missbrauchen. Mit der Anpassung des BGSA hat der Gesetzgeber einen Riegel geschoben. Etliche Ausgleichskassen haben die betroffenen Arbeitgeber angeschrieben und direkt in das ordentliche Abrechnungsverfahren überführt.

Aus Sicht der finanziellen Absicherung (Invalidität, Mutterschaft, etc.) ist es weiterhin sinnvoll, den Ehepartner für seine Arbeit auf dem Betrieb zu entschädigen. Durch geeignete Massnahmen wie den Anschluss des Ehepartners an die Säule 2b und/oder die Einzahlung in ein Säule-3a-Konto kann die Steuerbelastung weiterhin reduziert werden. ☞☞

# Ohne Lohnausweis keine Anrechnung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jedem Mitarbeitenden einen Lohnausweis auszustellen. Dies gilt auch für geringfügige Löhne unter CHF 2'300 pro Jahr. Ohne Lohnausweis anerkennt die Steuerbehörde den Lohn nicht als Aufwand und rechnet dem Arbeitgeber den Betrag beim selbstständigen Einkommen auf. Seit dem Steuerjahr 2016 ist dies in der Zusatzwegleitung Land- und Forstwirtschaft wie folgt festgehalten:

*Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Lohnausweise für sämtliche von ihnen ausgerichteten Löhne, Naturallöhne und Spesenvergütungen bei der zuständigen Steuerverwaltung ihrer Region einzureichen.*

Die amtlichen Formulare können bei der regionalen Steuerverwaltung oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Die ausgestellten Lohnausweise sind der Steuererklärung beizulegen oder direkt der zuständigen Steuerverwaltung zuzustellen.

Grundsätzlich sind Löhne bis CHF 2'300 nicht AHV-pflichtig. Für Löhne an Arbeitnehmer im Privathaushalt gilt diese Freigrenze jedoch nicht.

Alle Löhne sind bei der AHV zu deklarieren.

Einzig für Personen bis zum 25. Altersjahr im Privathaushalt gilt eine Freigrenze von CHF 750.

««



## Kinderabzug

Die Steuerverwaltung akzeptiert den Kinderabzug nur für Kinder unter 18 Jahren uneingeschränkt. Bei volljährigen Kindern sind deren Jahreseinkommen und das Vermögen massgebend.

Als minderjährig gilt ein Kind, das am Stichtag (31. Dezember des Steuerjahres) das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Der Kinderabzug ist uneingeschränkt möglich.

Für Kinder, die am 31. Dezember des Steuerjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird der Abzug nur gewährt, wenn sie sich noch in der Erstausbildung befinden. Zudem muss das Kind unterstützungsbedürftig sein. Das heisst, seine Nettoeinkünfte – Löhne inklusive Ersatzeinkommen oder Stipendien, aber ohne Kinderalimente – dürfen im betreffenden Jahr CHF 24'000 nicht übersteigen. Zudem muss das Vermögen unter CHF 50'000 sein, ein Wert, der bei grösseren Mittelzuflüssen wie Schenkungen oder Erbschaften durchaus übertroffen werden kann. Auch grössere Geldtransfers auf Kinderkonten wegen den höheren Zinsen sind demnach zu vermeiden. ««

# Aktuelles zu den Steuerjahren

## Mehrwertsteuer

Seit Anfang Jahr gelten neue Mehrwertsteuersätze und die Neuerungen gemäss dem revidierten Mehrwertsteuergesetz sind in Kraft.

Ab 1. Januar 2018 ist der weltweite Umsatz für die Steuerpflicht massgebend. Es wird steuerpflichtig, wer im In- und Ausland pro Jahr mindestens CHF 100'000 Umsatz aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen erzielt. Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die ihre Umsätze vor allem oder ausschliesslich im Ausland erzielen und die Voraussetzungen für die obligatorische Steuerpflicht bisher nicht erfüllt haben, können in Zukunft steuerpflichtig werden.

Die freiwillige Versteuerung (Option) von nicht steuerpflichtigen Leistungen kann neu durch die blosser Deklaration in der MWST-Abrechnung erfolgen. Auf der Rechnung braucht man die Mehrwertsteuer nicht mehr auszuweisen. Der mehrwertsteuerpflichtige Rechnungsempfänger wird in diesem Fall jedoch keine Vorsteuer geltend machen können. Werden Gegenstände sowohl für Leistungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Leistungen, die vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind, verwendet, so muss der Vorsteuerabzug korrigiert werden. Durch die freiwillige Versteuerung von nicht steuerpflichtigen Leistungen kann eine Korrektur der Vorsteuern vermieden werden. Die Option oder der Verzicht darauf ist bis zum Ablauf der Finalisierungsfrist (180. Tag seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres) möglich.

Eine weitere Neuerung ist der Abzug fiktiver Vorsteuern beim Erwerb von gebrauchten und neuen individualisierbaren beweglichen Gegenständen. Wer einen beweglichen Gegenstand (z.B. Traktor) kauft, darf jetzt Vorsteuern geltend machen, auch wenn auf der Rechnung keine Mehrwertsteuer ausgewiesen ist. Individualisierbar bedeutet, dass der fiktive Abzug nur auf spezifischen Mobilien wie Fahrzeugen, Maschinen und Geräten, jedoch nicht auf Hilfsmitteln wie Treibstoff, Dünger, etc. möglich ist. Ab dem 1.1.2018 ist der fiktive Vorsteuerabzug auch für die im Vorjahr gekauften beweglichen Gegenstände möglich. Je abgelaufenes Kalenderjahr werden jedoch 20% der Vorsteuern abgeschrieben. Das heisst, eine sogenannte Einlagesteuerung ist noch für Anschaffungen bis und mit 2014 möglich.

## Erträge aus Vermietung von Wohnraum

Erträge aus der Vermietung von Wohnraum – auch des privaten – stellen steuerbare Einkünfte dar. Die Erträge sind nebst dem (reduzierten) Eigenmietwert als Einkommen zu versteuern. Ähnlich verhält es sich, wenn jemand seine Mietwohnung zur Verfügung stellt und der daraus erzielte Ertrag höher ist als der eigene Mietaufwand. Der so erzielte Gewinn ist als steuerbares Einkommen zu deklarieren (Ziffer 2.25). Möglicherweise ist in einem solchen Fall zusätzlich eine Kurtaxe zu entrichten. Im Zweifelsfall erkundigt man sich dazu direkt bei der Gemeinde.

# 2018 2017

## Korrektur des Mietwertes

Der Mietwert kann entsprechend der Nutzungsdauer korrigiert werden. Das ist nicht neu. Ab dem Steuerjahr 2017 kommt ein weiterer Grund zur Anwendung: Eine Liegenschaft, die infolge baulicher Massnahmen (Umbau, Sanierung usw.) über einen Monat nicht genutzt werden konnte, berechtigt zur Korrektur des Eigenmietwertes.

## Automatischer Informationsaustausch

Ab dem Kalenderjahr 2018 erhalten die Schweizer Steuerbehörden für die Steuerperiode 2017 Auskünfte von ausländischen Bankkonten, Wertschrifteneträgen oder Erlösen aus der Veräusserung von Finanzvermögen und deren Inhaber. In der Schweiz ansässige Privatpersonen und juristische Personen, die etwa über ein Bankkonto in einem EU-Land oder den USA verfügen, sind davon direkt betroffen.

Ein Sonderfall sind ausländische Liegenschaften. Wer diese bereits im Ausland versteuert, muss sie trotzdem in der Schweiz deklarieren. Die Schweiz erhebt keine direkte Steuer. Zur korrekten Berechnung des Vermögenssteuersatzes will die Steuerbehörde den Vermögenswert der Liegenschaft jedoch kennen.

## Straflose Selbstanzeige

Wer den Schweizer Behörden sein Konto oder sein Haus bisher verschwiegen hat, verfügt einmalig über die Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige. Dafür gibt es keine Formvorschriften oder speziellen Formulare. Bei Gebrauch werden Nachsteuern und Verzugszinsen der letzten zehn Jahre erhoben. Von einer Strafverfolgung wird nur abgesehen, wenn die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist, die Steuerbehörde bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt wird und ernsthafte Bemühungen zur Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer erfolgen.

## Beiträge in die Säule 3a

Personen mit einer Pensionskasse können maximal CHF 6'768 in ein Säule 3a Konto einzahlen und vom steuerbaren Einkommen abziehen. Personen ohne Pensionskasse dürfen maximal 20% des Erwerbseinkommens abziehen. Der Betrag ist begrenzt auf CHF 33'840.

## Einkauf in die Pensionskasse

Eine allfällige Einkaufslücke in der Pensionskasse kann mit einem Einkauf geschlossen werden. Der Einkauf ist steuerlich abzugsfähig, jedoch läuft in den folgenden drei Jahren eine Kapitalzugangssperre. Wurde allerdings Kapital aus der Pensionskasse bezogen (Bsp. Wohneigentumsförderung), so muss erst die gesamte Bezugssumme wieder einbezahlt werden, bevor ein Einkauf wieder möglich und steuerlich abzugsberechtigt ist. ««

## Wann gilt ein Erwerb als selbstständig?

*Nicht jedes Einkommen darf und kann als selbstständige Erwerbstätigkeit abgerechnet werden.*

Per Definition der Veranlagungsbehörde gilt eine Person als selbstständig erwerbend, wenn sie unter eigenem Namen auf eigene Rechnung arbeitet, in unabhängiger Stellung ist und ihr eigenes wirtschaftliches Risiko trägt. Im Unterschied dazu gilt als unselbstständig erwerbend, wer in untergeordneter Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Arbeit leistet, ohne ein wirtschaftliches Risiko zu tragen. Für die Besteuerung massgebend ist der Lohnausweis. Soweit die Theorie. In der Praxis erfolgt die Triage aufgrund mehrerer Kriterien:

Merkmal für	Selbstständigkeit	Unselbstständigkeit
Anschaffen von Betriebsmitteln, z.B. Maschinen	zwingend	nein, wird durch Arbeitgeber zur Verfügung gestellt
Handeln auf eigene Rechnung	ja, mit Debitorenrisiko	nein
Eigene Geschäftsräume	ja	nein
Tragen von Verlustrisiko	ja	nein
Tätig sein für mehrere Auftraggeber	ja, zwingend	nein
Autonome Arbeitszeiten	ja	nein, durch Arbeitgeber
Regelmässiger Stunden- oder Monatslohn	nein, Einkommen je nach Arbeit	ja

Nebst diesen Entscheidungskriterien muss das Unternehmen für die ausserlandwirtschaftliche Tätigkeit bei der AHV angemeldet sein, was aber problemlos möglich ist. Ein Einkommen ohne eine separate Anmeldung aus folgenden Konstellationen kann in der Regel nicht als selbstständige Erwerbstätigkeit abgerechnet werden:

Bei der AHV gemeldet als	Arbeit bei Dritten als
Landwirt	Zimmermann
Landwirt	Forstarbeiter
Landwirt	Landschaftsgärtner
Landmaschinenmechaniker	Maurer

Fazit: Wer als Landwirt bei einem einzelnen Unternehmen ausserhalb der Landwirtschaft arbeitet, kann dieses Einkommen in seiner Landwirtschaftsbuchhaltung nur in den seltensten Fällen als Arbeiten für Dritte deklarieren. Die geleisteten Stunden unterliegen der AHV-, SUVA- und eventuell auch der Pensionskassenpflicht. Werden diese Einkommen beim Arbeitgeber nicht korrekt abgerechnet, kann dies zu hohen Nachforderungen von Sozialversicherungen führen (rückwirkend auf 5 Jahre).

*Es lohnt sich, mit dem Treuhänder abzuklären, ob der Nebenerwerb korrekt abgerechnet wird!*

# Auch für Private empfehlen wir das Aufbewahren von Dokumenten

*Privatpersonen sind in der Schweiz nicht verpflichtet, Aufbewahrungsfristen für Dokumente einzuhalten. Bei Rechtsstreitigkeiten lohnt es sich aber, wenn man Unterlagen vorweisen kann.*

Die allgemeine Verjährungsfrist für Forderungen beträgt zehn Jahre. Belege, Quittungen und Rechnungen sollten nicht früher entsorgt werden. Dies ist vor allem dann relevant, wenn bei Handwerksarbeiten verspätet Schäden auftreten oder sich bei Produkten späte Mängel zeigen. Bis zum Ablauf der Verjährungsfrist ist der Kunde im Streitfall verpflichtet, die Zahlung nachzuweisen. Für eventuelle Auseinandersetzungen mit den Steuerbehörden macht es überdies Sinn, auch alle Steuerunterlagen als Beweismittel für zehn Jahre aufzubewahren.

## Rechnungen, Miet- und Lohnunterlagen

Für Handwerker-, Miet- und Arztrechnungen, aber auch für Lohnunterlagen gilt eine allgemeine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren. Lohnunterlagen werden zum Nachweis des Einkommens herangezogen, etwa wenn jemand erwerbsunfähig werden sollte.

## Unbedingt unbegrenzt aufbewahren!

Es gibt Dokumente, die Sie auf keinen Fall entsorgen sollten: Zeugnisse und Ausbildungsnachweise, AHV-Karte, Familienbüchlein, Impfausweise, wichtige Verträge wie z.B. ein Ehe- oder Erbvertrag, aber auch Testament, Patientenverfügung sowie weitere wichtige

medizinische Unterlagen, Vorsorgeauftrag und Verlustscheine; ferner Dokumente zu Pensionskassen, ausbezahlten Erbschaften und Schenkungen. Das Gleiche gilt für Kontounterlagen zum Zeitpunkt der Heirat. Denken Sie bei grösseren Anschaffungen daran, auch diese Belege zu behalten. Bei einem Schadenfall sind sie relevant für die Hausratversicherung als Nachweis für den ursprünglichen Kaufpreis.

### Tipp

Idealerweise hinterlegt man bei einer Vertrauensperson eine Aufstellung, wo welche Dokumente zu finden sind. Damit erspart man dem Vertreter und / oder den Nachkommen die mühselige Suche.

## Sonderfall eigene Liegenschaften

Alle Unterlagen beim Erwerb und während der gesamten Haltedauer einer Liegenschaft sollten gesondert abgelegt werden. Dies umfasst Dokumente wie Kaufvertrag, Gebührenrechnungen für Baubewilligungen, Handwerkerrechnungen, Belege zu Notarkosten, allfällig bezahlter Handänderungssteuer oder die Unterlagen zur Hypothek.

Alle nach dem Kauf anfallenden laufenden Rechnungen werden in werterhaltende Aufwendungen (steuerlich abzugsberechtigt), wertvermehrende Aufwendungen (steuerlich nicht abzugsberechtigt) sowie Lebenshaltungskosten unterteilt. Da die Abgrenzung nicht immer einfach und zudem kantonale unterschiedlich ist, sollten im Zweifelsfall alle Rechnungen aufbewahrt werden. Die Unterscheidung ist auch entscheidend für die Erstellung und Optimierung der Grundstückgewinnsteuer bei einem späteren Verkauf der Liegenschaft. ««

## ISO 20022: Die Umsetzung harzt

*Wie in der letzten Ausgabe bereits beschrieben, wird der Zahlungsverkehr schrittweise auf den Standard ISO 20022 umgestellt.*

Die Post hat ihren Zahlungsverkehr bereits per 1.1.2018 auf den neuen Standard umgestellt. Alle anderen Finanzinstitute sollten auf den 30.6. nachziehen, aber einige sind in Verzug. Wer mit einem Buchhaltungsprogramm Zahlungen ausführt oder sich den Kontenauszug direkt ins Programm lädt, wurde möglicherweise bereits kontaktiert. Schriftlich und per Telefon machen die Banken ihre Kunden auf die Umstellung aufmerksam.

Die Bankkunden werden aufgefordert, sich mit dem Softwarehersteller in Verbindung zu setzen und abzuklären, ob das Programm für den neuen Standard taugt.

Was ist also zu tun, wenn eine solche Mitteilung ins Haus flattert? Grundsätzlich nichts! Bei unseren gängigsten Buchhaltungsprogrammen wie eBanking von AgroTwin-Cash, Pinus und Agro Office werden die Entwickler rechtzeitig eine Lösung liefern. Allerdings sind noch nicht alle Finanzinstitute bereit. Es ist nicht auszuschliessen, dass der Wechseltermin verschoben werden muss.

**Darum: Lassen Sie sich nicht stressen. Aber sorgen Sie dafür, dass Ihr Buchhaltungsprogramm immer auf dem neusten Stand ist.**